

Datum 22. Januar 2016

---

# Position swisselectric zur geplanten Strahlenschutzverordnung

## Der Revisionsvorschlag

- **verursacht einen erheblich grösseren Freimessaufwand von Gebäuden als gemäss internationalem Standard;**  
Die Betreiber fordern, wie international gängig, bei der Freimessung von Gebäuden eine Mittelung über die Fläche von 1 m<sup>2</sup>. Ausserdem sollen nicht nur feste sondern auch flüssige Stoffe wiederverwendet werden können.
- **vergrössert die Menge der radioaktiven Abfälle durch das Absenken der Freigrenzen, schränkt die Abklinglagerung unnötig ein und sieht keine bedingte Abgabe vor;**  
Die neuen, aus Strahlenschutzsicht teilweise extrem tief angesetzten, Freigrenzen sind festgelegt. Die Betreiber fordern daher, wie international üblich, eine Abklinglagerung für radioaktive Stoffe ohne Einschränkung über 30 Jahre hinaus, sowie die Möglichkeit einer Wiederverwertung von Stoffen zum Zweck der Ressourcenschonung und Abfallminimierung.  
Zusätzlich fordern die Betreiber im Rahmen der stark abgesenkten Freigrenzen die Möglichkeit, eine bedingte Abgabe von sehr schwach radioaktiven Stoffen z.B. an Deponien durchführen zu können. Dies dient der Abfallminimierung im Allgemeinen und im geologischen Tiefenlager im Speziellen - ohne radiologisches Risiko für die Bevölkerung.
- **schränkt die Exposition durch künstliche Strahlung stärker ein als diejenige durch natürliche Strahlung;**  
Die Betreiber akzeptieren tiefe Grenzwerte, erwarten jedoch die gleiche Bewertung der Exposition durch natürliche Strahlung wie für die künstliche Strahlung. Die gleiche Untersuchungsschwelle und Bewilligungsgrenze für natürliche sowie künstliche Radionuklide soll dementsprechend 100 µSv pro Jahr sein – dies unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes und somit den Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit.
- **erhöht den administrativen Aufwand und führt zu erhöhten Risiken für Missverständnisse und damit für menschliche Fehler;**  
Die Neubenennung der „kontrollierten Zone“ in „Kontrollbereich“ nach Art. 91 StSV bringt unnötigen Aufwand in der zu ändernden Dokumentation und Beschilderung und ist nicht mit den Landessprachen kompatibel. In der Schweiz wird somit die Einführung des Kontrollbereichs unweigerlich zu einem grossen Zusatzaufwand ohne Sicherheitsgewinn aus Sicht des Strahlenschutzes führen.  
Zudem ist die „kontrollierte Zone“ heute bei den Mitarbeitern etabliert und in der Sicherheitskultur und somit klar in den Köpfen verankert. Mit der Neubenennung in „Kontrollbereich“ wird nur zum Schein eine Harmonisierung erreicht: nur das Wort wird angeglichen, die in der Schweiz unterschiedliche Bedeutung bleibt. Dies wird im fachlichen Austausch mit den Nachbarländern unweigerlich zu Schwierigkeiten führen. Zudem birgt der neue Begriff das Risiko für Missverständnisse und damit für menschliche Fehler.  
**ohne den Schutz von Mensch und Umwelt zu erhöhen.**